Information

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Als Quereinsteiger zum landwirtschaftlichen Berufsabschluss

§ 45 Abs. 2
Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Stand: Februar 2025

Kontakt: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de
Mars-la-Tour-Str. 1 - 13 – 26121 Oldenburg – Telefon 0441 801-317– E-Mail: larissa.trutwig@lwk-niedersachsen.de

1. Beweggründe für die Fortbildung nach § 45 Abs. 2 BBiG

In den letzten Jahren haben zunehmend mehr Hofnachfolger *) zunächst einen anderen Beruf außerhalb der Landwirtschaft erlernt. Sie sind z. B. erst durch Heirat oder durch Verzicht des vorgesehenen Hoferben in eine hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit gelangt, oder aber sie führen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Im Laufe der Zeit stellen sie in vielen Fällen fest, dass zur Bewirtschaftung des Hofes fundierte Fachkenntnisse in der Tier- und Pflanzenproduktion ebenso wie in rechtlich-sozialen Fragen der Landwirtschaft erforderlich sind. Zudem sind rechtliche Vorgaben zu beachten, wie beispielsweise der Nachweis der entsprechenden Sachkunde beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zum Halten oder im Bedarfsfall auch zum Nottöten von Tieren.

Neben den selbstständigen Betriebsleitern gibt es vermehrt auch Fälle, in denen durch jahrelange und regelmäßige Mithilfe im elterlichen oder in benachbarten Betrieben praktische Erfahrungen erworben wurden, die ein nachhaltiges Fortbildungsinteresse wecken.

Diese oder ähnliche Personengruppen haben über den § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Berufsabschluss ohne eine vorherige Ausbildung in diesem Beruf nachzuholen.

2. Rechtliche Bestimmungen

- **Gesetzestext § 45 Abs. 2 BBiG**

„Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit zählen auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf.

Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeiten im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.“

Ausgang für die Berechnung der erforderlichen Praxiszeit ist stets die in der Ausbildungsverordnung vorgesehene **Regelausbildungszeit**. Diese beträgt in allen Agrarberufen und den hauswirtschaftlichen Berufen generell **3 Jahre**.

Die **Mindestzeit** an **hauptberuflicher** Praxis in dem angestrebten Beruf für eine Zulassung nach § 45 Abs. 2 BBiG beträgt demnach einheitlich für alle Bewerber **4,5 Jahre**; bei Ableistung der Praxis in Teilzeitform erhöht sich die Mindestzeit entsprechend. Die Mindestzeit an Praxis muss bis zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt sein. **Zeiten vor Ablauf der allgemeinen Schulpflicht, auch Berufsschulpflicht, und während akademischen Bildungsgängen können grundsätzlich nicht angerechnet werden.**

Die o. g. Zeiten können u.a. **reduziert** werden, wenn der Bewerber an einem **gezielten Angebot zur Vorbereitung** auf die Prüfung (z.B. Lehrgänge der Landwirtschaftskammer oder anderer Bildungsträger, regelmäßiger Besuch der Berufsschule usw.) teilnimmt.

*) Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden nur die männliche Form verwendet.

Copyright: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Der Berufbildungsausschuss der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat eine Reihe von ergänzenden Regelungen getroffen, um beim Nachholen des landwirtschaftlichen Berufsabschlusses durch Quereinsteiger eine einheitliche Verfahrensweise zu ermöglichen. Unter anderem wurde dabei festgelegt, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch Nebenerwerbslandwirte an Abschlussprüfungen teilnehmen können.

Als **Nebenerwerbslandwirte** im Sinne des Berufsbildungsgesetzes können diejenigen gelten, die **im Hauptberuf einer Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft** nachgehen, die jedoch zusätzlich in nennenswertem Umfang einer landwirtschaftlichen Betätigung nachgehen (z.B. durch regelmäßige Mithilfe im elterlichen oder nachbarschaftlichen Betrieb).
Antragsberechtigt ist, wer zum Prüfungstermin das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Aus dem obigen Gesetzestext sowie den ergänzenden Festlegungen des Berufsbildungsausschusses leiten sich **folgende Bestimmungen** für die Durchführung ab:

a) zeitliche Regelungen

	ohne Teilnahme an einem Vorbereitungsangebot	**nach erfolgter Teilnahme an einem Vorbereitungsangebot**
Ausbildungszeit gemäß der Ausbildungsverordnung	3 Jahre	
Praxiszeit für **hauptberuflich** tätige Bewerber (1,5-faches der Ausbildungszeit)	4,5 Jahre	Reduzierung max. auf 3,5 Jahre
Praxiszeit für **in Teilzeit (nebenberuflich) tätige** Bewerber	nach individueller Berechnung lt. vorliegenden Arbeitsbescheinigungen	Reduzierung in Anlehnung an hauptberuflich tätige Bewerber/innen

b) Anforderungen an den Praxisbetrieb

Die Praxiszeiten sind in einem landwirtschaftlichen Betrieb nachzuweisen, der **mindestens das Zweifache der Existenzgrundlage eines Betriebes nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte** *(GAL)* bildet.

Die Mindestgröße des Praxisbetriebes beträgt demnach 16 ha.

Dabei muss sichergestellt werden, dass die **Ausbildungsinhalte** nach dem **Ausbildungsberufsbild** und dem **Ausbildungsrahmenplan** gemäß der geltenden Ausbildungsverordnung erworben wurden. **Fehlende Ausbildungsinhalte** müssen durch **außerbetriebliche Maßnahmen** vervollständigt werden.

c) Berichtsheftführung

Grundsätzlich ist es **für alle § Bewerber nach § 45 (2) BBiG sinnvoll**, ein Berichtsheft zu führen, um die Ausbildungsinhalte zu festigen und die Prüfungsvorbereitungen zu erleichtern. Es wird empfohlen, das bundeseinheitliche Berichtsheft für Auszubildende zu verwenden.

Nebenerwerbslandwirte müssen, um nachzuweisen, dass sie die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß der Ausbildungsverordnung erworben haben, **ein Berichtsheft führen**. Hierin müssen folgende Teile ausgefüllt sein:

Copyright: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de

- Informationsteil
- Teil II – 5 Erfahrungsberichte + 1 Leittext
- Teil IV – Ausbildungsbetrieb

Gleiche Regelungen gelten auch für **Haupterwerbslandwirte** im Falle einer **vorzeitigen Zulassung** zur Abschlussprüfung (d.h. wenn die o.g. Mindestzeiten zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt noch nicht voll erfüllt sind). Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Punkt e) „Ausnahmeregelungen". Berichtshefte können über den Link www.lv-berichtshefte.de bestellt werden.

Die Aufzeichnungen können zum Teil auch in elektronischer Form geführt werden.

d) Prüfungen

Bewerber nach § 45 Abs. 2 BBiG sollen im Regelfall in gemischten Prüfungen zusammen mit Auszubildenden mit normaler Ausbildung geprüft werden.

e) Ausnahmeregelungen

Unter folgenden Bedingungen können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden:

- Das 1,5-fache der Ausbildungszeit kann – sowohl für Haupt- als auch für Nebenerwerbslandwirte - **bis zu den genannten Mindestzeiten unterschritten** werden, wenn der Bewerber regelmäßig am Vorbereitungslehrgang der Landwirtschaftskammer oder einer anderen vergleichbaren Vorbereitungsmaßnahme sowie an den zur Schließung der Ausbildungslücken erforderlichen überbetrieblichen Lehrgängen teilgenommen hat.
- Wenn die o.g. Mindestgröße des Betriebes nicht voll erreicht wird, kann dies ggf. durch eine intensive Tierhaltung im Betrieb ausgeglichen werden.

Ausnahmeregelungen sind rechtzeitig bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Fachbereich 3.3) **zu beantragen.**

3. Fortbildungsangebot zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen

Die Landwirtschaftskammer hat in den vergangenen Jahren bereits mehrfach spezielle Veranstaltungen für Quereinsteiger zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen durchgeführt.

Bei genügend großem Teilnehmerinteresse sollen auch künftig **Fortbildungslehrgänge auf regionaler Ebene** (Teilzeitkurse an den Bezirksstellen; i.d.R. 1 Schulungsabend je Woche) angeboten werden.

Kursangebote werden aktuell durchgeführt an folgenden Dienststellen der LWK Niedersachsen:

- Bezirksstelle Bremervörde: Verden
- Bezirksstelle Emsland: Meppen
- Bezirksstelle OL-Nord/Ostfriesland: Wehnen
- Bezirksstelle Northeim
- Bezirksstelle Braunschweig
- Bezirksstelle Osnabrück
- Bezirksstelle Uelzen

Copyright: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Teilzeitlehrgänge in begleitender Form (i.d.R. 1 x wöchentlich am Abend):

Bezirks-stelle	Lehrgangs-standort	Ausbildungs-berater /in	(Geplanter) Beginn	Geplantes Ende	Unterrichts-tag
Braun-schweig	Braunschweig	Christian Greune	Oktober 2026	Sommer 2028	Dienstag
Bremer-vörde	Verden	Lukas Carsten	September 2025	Sommer 2027	Dienstag
Emsland	Meppen	Tobias Niehof, Friederike Jansen	Oktober 2025	Sommer 2027	Montag
Northeim	Northeim	Saskia Müller	Oktober 2026	Frühjahr 2029	Dienstag
Oldenburg-Nord/ Ostfriesland	Bad Zwischenahn-Wehnen	Heiko Haschen	März 2025	Herbst 2026	Montag
Osnabrück	Osnabrück	Jürgen Balsmann	Januar 2025	Sommer 2026	Mittwoch
Uelzen	Uelzen	Björn Lühders	Oktober/ November 2025	Frühjahr/ Sommer 2027	Dienstag oder Mittwoch (hybrid)
Uelzen	Uelzen	Björn Lühders	Oktober 2026	Frühjahr/ Sommer 2028	Donnerstag (hybrid)

Vollzeitlehrgang in Blockform:

Bezirks-stelle	Lehrgangs-standort	Ausbildungs-berater /in	(Geplanter) Beginn	Geplantes Ende
Nienburg	Nienburg	Darius Brüggemann	November 2026	Februar 2027

Die Vorbereitungsmaßnahmen finden dabei nicht ausschließlich als Wissensvermittlung in Form eines lehrerzentrierten Unterrichts statt, vielmehr wird den Teilnehmern auch die Möglichkeit geboten, die Erfahrungen aus z.T. langjähriger Praxistätigkeit untereinander auszutauschen. Diskussionen in Kleingruppen, Teilnehmerreferate oder gemeinsame Leittextbearbeitung tragen dazu bei, den Kurs aufzulockern und interessant zu gestalten. Dabei können einzelne Themenbereiche *am Beispiel der Teilnehmerbetriebe* aufgearbeitet werden (z. B. Futterrationsgestaltung, Düngeplanung).

Auch betriebswirtschaftliche Überlegungen sind Bestandteil des Kursangebots, obwohl dies nicht eindeutig im Rahmen der landwirtschaftlichen Abschlussprüfung gefordert ist. Hierdurch besteht die Gelegenheit, neben einer gezielten Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zusätzlich auch betriebliches Hintergrundwissen zu erlangen.

Die Vorbereitungslehrgänge an den Bezirksstellen werden ergänzt durch eine Reihe von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen. Hierbei wird theoretisches Hintergrundwissen mit praktischen Übungen verknüpft. Die Lerninhalte zwischen regionalem Vorbereitungskurs und überbetrieblicher Ausbildung sind aufeinander abgestimmt; z.T. wird auch eine gezielte Vorbereitung auf die überbetrieblichen Lehrgänge vorgenommen.

Grundsätzlich ist es für alle Teilnehmer sinnvoll, an ausgewählten überbetrieblichen Lehrgängen teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für Nebenerwerbslandwirte sowie Teilnehmer, deren

Copyright: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Betriebe von der Produktion her sehr einseitig gelagert sind. Eine Teilnahmepflicht ist jedoch nur für die Kandidaten gegeben, die eine Ausnahmeregelung für die Prüfungszulassung beantragt haben.

Übersicht über das Fortbildungsangebot an den Bezirksstellen

Vorbereitungskurs an der Bezirksstelle • Einführung in das Berichtsheft • Pflanzliche Erzeugung (einschl. Unterweisungstag Pflanzenschutz) • Tierische Erzeugung • Wirtschafts- und Sozialkunde • Übungen zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	**ca. 120 – 150 Stunden** (regional z.T. unterschiedlich)
Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen • Grund- bzw. Vertiefungslehrgang Schweinehaltung (LBZ Echem) • Grund- bzw. Vertiefungslehrgang Rinderhaltung (LBZ Echem) • Vertiefungslehrgang Geflügelhaltung (LFG Ruthe) • Unterweisungstag „Integrierter Pflanzenschutz“	**ca. 3,5 Wochen**
DEULA-Lehrgang - ausgewählte Inhalte der Landtechnik (nach Absprache)	**1 Woche**

Die Vorbereitungskurse werden so terminiert, dass im Anschluss an die Fortbildung für den überwiegenden Teil der Kandidaten eine sofortige Teilnahme an der Abschlussprüfung möglich ist. In der Regel erstreckt sich das Angebot über einen Zeitraum von ca. 1 ½ Jahren. Da es sich bei den Teilnehmern vielfach um Nebenerwerbslandwirte handelt, findet der regionale Vorbereitungskurs auf Wunsch der Kandidaten vorzugsweise in den Abendstunden statt. Einzelne Veranstaltungen können ggf. auch am Wochenende durchgeführt werden. Schulungstag, Schulungsrhythmus und die jeweilige Unterrichtsdauer werden zu Kursbeginn von den Organisatoren und Teilnehmern einvernehmlich festgelegt.

Die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden vorwiegend in den Sommermonaten durchgeführt. Um die individuelle Situation der einzelner Kandidaten berücksichtigen zu können, werden hierfür jeweils verschiedene Alternativtermine angeboten,

Insbesondere gegen Ende des Vorbereitungslehrgangs finden zudem Übungen zur gezielten Vorbereitung auf die Prüfungen statt.

Copyright: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Neben den genannten Lehrgängen auf regionaler Ebene bietet die Landwirtschaftskammer einen **3-monatigen Vollzeitlehrgang** in den Wintermonaten (November – Februar) an der Deula Nienburg und anderen Einrichtungen an. In diesem Lehrgang werden die o.g. Inhalte in geblockter Form angeboten. Die überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge sind hierin integriert.

Lehrgangsinhalte des Vollzeitlehrgangs

1. Rinderhaltung (LBZ Echem)	**2 Wochen** (74 U-Stunden)
2. Schweinehaltung (LBZ Echem)	**2 Wochen** (74 U-Stunden)
3. Agrartechnik (DEULA Nienburg)	**2 Wochen** (80 U-Stunden)
4. Agrarwirtschaft (DEULA Nienburg) Grundlagen des Landbaus, Wirtschafts- und Sozialkunde, praktische Übungen zur Prüfungsvorbereitung	**5 Wochen + 1 Prüfungswoche** (185 U-Stunden)

Innerhalb des letzten Unterrichtsblocks findet auch die Abschlussprüfung statt. **Ansprechpartner** für diese Lehrgangsform ist **Herr Brüggemann** (Bezirksstelle Nienburg). Er ist unter der Tel-Nr. 05021 9740-142 bzw. der E-Mailadresse darius.brueggemann@lwk-niedersachsen.de zu erreichen.

4. Prüfungsablauf und Bestehensregelung

Die Abschlussprüfung findet, sofern die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sind, für die meisten Bewerber gleich im Anschluss an die Fortbildungsmaßnahme statt. Sie gliedert sich in schriftliche und betriebliche Prüfung.

a. Schriftliche Abschlussprüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst 3 Prüfungsklausuren von insgesamt 4 Stunden Dauer. Es werden folgende Fächer abgeprüft:

- **Pflanzenproduktion** 90 Minuten
- **Tierproduktion** 90 Minuten
- **Wirtschafts- und Sozialkunde** 60 Minuten

Die Fragestellung ist praxisorientiert. Die Klausuren enthalten sowohl Kurzaufgaben (Wissensfragen) als auch fallbezogene Textaufgaben (nach Punkten etwa im Verhältnis 50 : 50). Aufgaben zum Fachrechnen sind jeweils in die 3 Klausurfächer integriert.

b. Betriebliche Abschlussprüfung

- Vorbesichtigung des Prüfungsbetriebes 1 bis 2 Tage vor dem Prüfungstermin; Organisation und Begleitung durch die Bezirksstelle
- Arbeitsprobe (Planung, Durchführung, Kontrolle) mit anschließendem Prüfungsgespräch in den beiden folgenden Bereichen:
  - **Pflanzenproduktion** bis zu 2 ½ Stunden
  - **Tierproduktion** bis zu 2 ½ Stunden

Copyright: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Im Rahmen der betrieblichen Prüfung werden auch die im Ausbildungsrahmenplan vorgesehenen Lerninhalte zu weiteren Themenbereichen (betriebliche Zusammenhänge, Umweltschutz, Tierschutz, Landtechnik, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, kaufmännische Fragen ...) überprüft. Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch sind - sofern vorhanden - Inhalte des Berichtshefts (z. B. Erfahrungsberichte, Leittexte, Aufzeichnungen zum Praxisbetrieb).

c. Gewichtung der Prüfungsleistungen

Die betrieblichen Teile der Abschlussprüfung haben gegenüber den schriftlichen Leistungen das doppelte Gewicht. Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung werden die Teilnoten der Bereiche „Pflanzenproduktion“ und „Tierproduktion“ mit jeweils 45 % gewichtet, das Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit 10 %.

d. Bestehensregelung

Die Abschlussprüfung ist **nicht bestanden**, wenn

- das Gesamtergebnis nicht mindestens „ausreichend“ ist
- in den beiden Bereichen „Tierproduktion“ und „Pflanzenproduktion“ nicht mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht wurden
- eine der Prüfungsaufgaben in der betrieblichen Prüfung mit „ungenügend“ beurteilt wurde
- eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet wurde.

e. Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Dabei können bestandene Prüfungsteile anerkannt werden, wenn der Kandidat sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Nichtbestehen der Abschlussprüfung erneut anmeldet.

f. Beispiel für ein Prüfungsprotokoll

Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses erfolgt nach dem Schema auf der nachfolgenden Seite. Hier sind auch die Gewichtungen gemäß Ziffer 4.c.) berücksichtigt.

Copyright: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Prüfungsniederschrift
(Beispiel)

1. Pflanzenproduktion

1.1	Betriebliche Prüfung (praktisch/mündlich) *	2,0
1.2	Schriftliche Prüfung	3,0
	Ø 1. = (1.1 x 2 + 1.2) : 3 =	**2,33**

2. Tierproduktion

2.1	Betriebliche Prüfung (praktisch/mündlich) *	3,0
2.2	Schriftliche Prüfung	2,0
	Ø 2. = (2.1 x 2 + 2.2) : 3 =	**2,66**

* Doppelte Gewichtung, daher bei der Durchschnittsberechnung 2 mal

3. Wirtschafts- und Sozialkunde **3,0**

Gesamtergebnis

Note Pflanzenproduktion	2,33	x 0,45 =	1,04
Note Tierproduktion	2,66	x 0,45 =	1,19
Note WiSo	3,0	x 0,10 =	0,30
Summe			**2,5**

Gesamtergebnis (in Worten): **befriedigend**

Copyright: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de

5. Gebühren für Vorbereitungsmaßnahmen und Abschlussprüfung

Die Gebühren für den Vorbereitungskurs richten sich nach den vor Ort tatsächlich angebotenen Unterrichtsstunden. Die folgenden Kostensätze können daher lediglich als Orientierungsgröße angesehen werden. Abweichungen können sich im Einzelfall auch durch besondere Fördermöglichkeiten o.ä. ergeben.

Stand: August 2026

Maßnahmen	**Gebühren (€)**
• Vorbereitungskurs an der Bezirksstelle [1)]	individuell anzufragen
• Überbetriebliche Ausbildung „Schweinehaltung“ (LBZ Echem, 5-tägig) [2)]	878,65
• Überbetriebliche Ausbildung „Rinderhaltung“ (LBZ Echem, 5-tägig) [2)]	878,65
• Überbetriebliche Ausbildung „Geflügelhaltung“ (LFG Ruthe, 5-tägig) [2)]	878,65
• DEULA-Lehrgang (z.B. DEULA Westerstede, DEULA Freren, 5-tägig) [3)]	ca. 450,00
• Pflanzenschutztag (Anteil für DEULA-Beteiligung) [3)]	65,00 - 75,00
• Prüfungsgebühr	333,00
Gebühren insgesamt [3)] (bei individueller Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen)	**individueller Betrag**

1) je nach Anzahl der Unterrichtsstunden (regional z.T. unterschiedlich)
2) bei voller Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung
3) ggf. abzüglich Förderung durch das Land Niedersachsen

Änderungen der o.g. Gebühren sind zwischenzeitlich möglich. Nach vorheriger Absprache kann in Einzelfällen ggf. auch die Gelegenheit gegeben werden, gegen anteilige Gebühren nur bestimmte Teile des Vorbereitungsangebotes in Anspruch zu nehmen.

6. Fachliteratur zur Vorbereitung (Auszug)

- Horst Lochner, Johannes Breker: Agrarwirtschaft - Fachstufe Landwirt, BLV Buchverlag
- Alsing / Ertl / Birnbeck: 1000 Fragen für den jungen Landwirt, Ulmer-Verlag
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Leitfäden Schweinehaltung, Rinderhaltung und Geflügelhaltung
- Aufgabenkatalog zur Begleitung der Ausbildung und zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de/landwirt; Webcode 01012347)
- Sonstige Unterlagen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landwirtschaftliche Fachzeitschriften

Copyright: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de

7. Organisatorische Fragen

Wer Interesse hat, an den Vorbereitungslehrgängen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilzunehmen, wird gebeten, sich bei der zuständigen Bezirks- oder Außenstelle zu melden. Dort können Sie ggf. auch weitere Informationen erhalten.

Es empfiehlt sich, **vor einer endgültigen Anmeldung** zunächst **prüfen zu lassen**,
- inwieweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Abschlussprüfung bereits gegeben sind *bzw.*
- wann die erstmalige Prüfungszulassung erfolgen kann.

Die Überprüfung des Praxisnachweises erfolgt durch die Ausbildungsberater der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 3.3 - Aus- und Fortbildung, Landjugend. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen erhalten die Kandidaten einen Bescheid über den frühestmöglichen Zulassungstermin sowie über ggf. einzuhaltende Auflagen im Falle einer vorzeitigen Prüfungszulassung.

Jeder Interessent kann aufgrund dieser Mitteilung entscheiden, ob er sofort, zu einem späteren Zeitpunkt oder möglicherweise gar nicht an der Fortbildungsmaßnahme teilnehmen will.

Formblätter zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie für die Anmeldung sind im Anhang der Broschüre enthalten.

Für den Praxisnachweis sind u. a. folgende Unterlagen beizufügen:

- Arbeitsbescheinigung des Betriebsinhabers über die Praxiszeit (Pachtvertrag, Beitragsnachweis der Berufsgenossenschaft → bei Bewerbern mit eigenem Betrieb, o.ä.; siehe Formblatt)
- Für jeden Praxisbetrieb ist eine **gesonderte Arbeitsbescheinigung mit Betriebsübersicht** einzureichen! Aus den Unterlagen muss hervorgehen, inwieweit es sich bei den Praxiszeiten um **haupt- oder nebenberufliche** landwirtschaftliche Tätigkeiten handelt.
- Angaben über den beruflichen Werdegang (kurzer Lebenslauf)
- Betriebsübersicht (Flächen, Tierbestand und Arbeitskräfte des Praxisbetriebes; siehe Formblatt)
- *bei Kandidaten mit vorheriger abgeschlossener Berufsausbildung:*
  Prüfungszeugnis im ersterlernten Beruf Fotokopie)
- *bei Kandidaten mit Fachhochschul- oder Hochschulreife:*
  letztes Zeugnis der allgemeinbildenden Schule (Fotokopie)

8. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Um den zunehmenden Anforderungen in der Landwirtschaft jederzeit gerecht werden zu können, ist es auch nach der Abschlussprüfung weiterhin erforderlich, sich sowohl fachlich als auch persönlich weiterzubilden. Einen Überblick über die verschiedenen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de *(Webcode 01029004)* in der Rubrik „Arbeit & AusBildung“.

Im Internet finden Sie Hinweise auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen „**www.lwk-niedersachsen.de/landwirt“** unter ***„Quereinsteiger, § 45 Abs. 2 BBiG“***
(Webcode: 01012237).

Copyright: Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Fachbereich 3.3 – Aus- und Fortbildung Landwirt/in – Internet: www.lwk-niedersachsen.de